

14.04.2020

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3458 vom 13. März 2020  
der Abgeordneten Frank Neppe und Marcus Pretzell FRAKTIONSLOS  
Drucksache 17/8845

### Wenn Mama oder Papa im Gefängnis ist

#### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Das Strafvollzugsgesetz NRW sieht vor, dass die Gesamtdauer der Besuche mindestens zwei Stunden im Monat betragen, wobei Näheres die Anstalten regeln. Zur Förderung der Besuche von minderjährigen Kindern der Gefangenen sollen zwei weitere Stunden zugelassen werden. Bei den Rahmenbedingungen der Besuche sowie bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten sollen die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder Berücksichtigung finden. Abseits der Besuchszeiten bestehen zur Kontaktpflege die Möglichkeiten des Schriftwechsels, der Telefongespräche und andere Formen der Telekommunikation. Wobei die letzteren beiden Kontaktmöglichkeiten Kann-Vorschriften sind. Sofern das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig ist, so kann es gemäß § 87 StVollzG NRW mit Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person in einer Mutter-Kind-Abteilung einer Anstalt aufgenommen werden.

**Der Minister der Justiz** hat die Kleine Anfrage 3458 mit Schreiben vom 14. April 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration beantwortet.

**1. *Wie viele Kinder waren in den vergangenen zehn Jahren jährlich durchschnittlich davon betroffen, dass mindestens ein Elternteil eine Haftstrafe antreten musste?***

Entsprechende Daten liegen nicht vor.

Im Rahmen einer Sonderauswertung ist für die Jahre 2015 bis 2019 die Anzahl der minderjährigen Kinder jener Inhaftierten ermittelt worden, die in diesem Zeitraum neuinhaftiert worden sind. Die nachfolgenden Daten beruhen auf den Angaben der Gefangenen:

Datum des Originals: 14.04.2020/Ausgegeben: 20.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Jahr	Anzahl der betroffenen minderjährigen Kinder der Neuinhaftierten
2015	13.023
2016	13.525
2017	13.163
2018	13.633
2019	14.545

**2. Welche Kapazitäten zur Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern mit ihren Müttern bestehen in den nordrhein-westfälischen Anstalten?**

Der nordrhein-westfälische Justizvollzug verfügt über eine Mutter-Kind-Einrichtung, die als Abteilung des offenen Strafvollzuges beim Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg zur Verfügung steht. In dieser Einrichtung befinden sich 16 Haftplätze für inhaftierte Mütter mit insgesamt 20 Plätzen für nicht schulpflichtige Kinder.

**3. Wie hoch war die durchschnittliche Auslastung der Kapazitäten aus Frage 2 in den vergangenen fünf Jahren?**

Statistisch erfasst wird die Anzahl der inhaftierten Mütter. In den vergangenen fünf Jahren stellte sich die Auslastung der Mutter-Kind-Einrichtung in Bezug auf inhaftierte Mütter wie folgt dar:

Jahr	Durchschnittliche Auslastungsquote
2015	64,88%
2016	78,56%
2017	72,50%
2018	54,94%
2019	74,50%

Eine statistische Erfassung der Zahl der mit der Mutter in der Einrichtung untergebrachten minderjährigen Kinder erfolgt nicht; entsprechende Daten können in der zur Bearbeitung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erhoben werden.

**4. In wie vielen Anstalten bestehen farbenfrohe Räume mit Spielzeug für Familienbesuche, um die Belastung der Besuche für minderjährige Kinder zu reduzieren?**

In allen 36 Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen sind die Regelbesuchsräume kindgerecht gestaltet - Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten werden vorgehalten. Darüber hinaus sind in 20 Justizvollzugsanstalten zusätzliche „Kinderbesuchsräume“ eingerichtet worden. Hierbei handelt es sich um Besuchsräume, die für Familienbesuche vorgesehen und entsprechend kindgerecht gestaltet sind. In den nachfolgend aufgeführten Justizvollzugseinrichtungen werden „Kinderbesuchsräume“ vorgehalten:

JVA Aachen, JVA Bielefeld-Brackwede, JVA Bochum, JVA Castrop-Rauxel, JVA Düsseldorf, JVA Duisburg-Hamborn, JVA Gelsenkirchen, Sozialtherapeutische Anstalt Gelsenkirchen, JVA Iserlohn, JVA Kleve, JVA Moers-Kapellen, JVA Remscheid, JVA Rheinbach, JVA

Schwerte, JVA Siegburg, JVA Werl, JVA Willich I, JVA Willich II, JVA Wuppertal-Ronsdorf, JVA Wuppertal-Vohwinkel.

**5. *In wie vielen Anstalten besteht die Möglichkeit zur Videotelefonie, sodass es minderjährigen Kindern möglich ist, ihr inhaftiertes Elternteil auch außerhalb der Besuchszeiten zu sehen?***

Derzeit bieten folgende 11 Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen die internetgestützte Bildtelefonie mittels Skype bereits an: JVA Bochum, JVA Detmold, JVA Geldern, JVA Herford, JVA Hövelhof, JVA Köln, JVA Münster, JVA Rheinbach, JVA Schwerte, JVA Werl und JVA Wuppertal-Ronsdorf.

In Kürze ist die Inbetriebnahme von Skype-Besuch in folgenden weiteren Justizvollzugsanstalten geplant: JVA Remscheid, JVA Essen, JVA Hamm und JVA Willich II.

Darüber hinaus ist eine möglichst flächendeckende Einführung von Skype-Besuch im nordrhein-westfälischen Justizvollzug beabsichtigt, soweit die technischen und baulichen Voraussetzungen dies zulassen.